
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 09. September 2010

Seite 437

Nr. 74

**Ordnung zur Änderung der
Verfahrensordnung
für die Verleihung der Bezeichnung
außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 07. September 2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an der Universität Duisburg-Essen vom 27. März 2008 (Amtliche Mitteilungen Jg. 6, 2008, S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Hinsichtlich der Zusammensetzung, der zu wählenden Personen sowie der Berücksichtigung weiterer Mitglieder gilt § 3a Abs. 1 der Berufsordnung.“
2. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
3. In § 3 wird die Absatzbezeichnung ab Abs. 4 um 1 reduziert
4. Der neue § 3 Abs. 3 (bisher Absatz 4) erhält folgende Fassung:
„Die Dekanin oder der Dekan informiert die Rektorin oder den Rektor über die Eröffnung des Verfahrens.“
5. Der neue § 3 Abs. 5 Satz 2 (bisher Absatz 6) erhält folgende Fassung:
„Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen und Gutachten an die Rektorin oder den Rektor weiter.“
6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Rektorat überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist. Zur Prüfung bedient es sich einer Stellungnahme

der Verwaltung zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen, zur Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und zur Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften.“

7. In § 4 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.
8. In § 4 wird die Absatzbezeichnung ab Absatz 5 um 3 reduziert.
9. Der neue § 4 Abs. 2 (bisher Absatz 5) erhält folgende Fassung:
„Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates (§ 3 Abs. 5 Satz 1) und wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.08.2010.

Duisburg und Essen, den 07. September 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Klaus Peter Nitka

